

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile: 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 92.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 70

Diez, Samstag den 23. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Berordnung gegen den Schleichhandel.

Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorwärtlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines andern zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem andern begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb erbieht, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung erbieht.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2.

Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darauf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzuordnen, daß die Beurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Zuchthaus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 3.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.
Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
von Waldow.

Berordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln.

Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ersatzlebensmittel dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer Ersatzmittelstelle (§ 2) genehmigt sind.

Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Gegenstände Ersatzlebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind. Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Die von einer Ersatzmittelstelle erteilte Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet.

§ 2.

Die Ersatzmittelstellen sind von den Landeszentralbehörden zu errichten. Sie können für das ganze Gebiet eines Bundesstaates oder für Teilgebiete, auch für Bezirke, die aus Gebieten mehrerer Bundesstaaten gebildet sind, errichtet werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Geschäfte der Ersatzmittelstellen von bereits bestehenden Stellen wahrgenommen werden.

§ 3.

Der Antrag auf Genehmigung muß enthalten:

1. genaue Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzlebensmittels und das Herstellungsverfahren unter Be-

zeichnung der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Stoffe und der daraus gewonnenen Menge der Fertigerzeugnisse.

2. eine Berechnung der Herstellungskosten sowie die Angabe des Preises, zu dem das Ersatzlebensmittel vom Hersteller und im Groß- und Kleinhandel abzugeben werden soll,
3. die wörtlich genaue Angabe, unter welcher Bezeichnung das Ersatzlebensmittel in den Verkehr gebracht werden soll.

Dem Antrag sind ferner beizufügen:

4. zur Untersuchung geeignete Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Anklündigungsentwürfen.

Die Landeszentralbehörden oder mit ihrer Genehmigung die Ersatzmittelstellen können weitere Erfordernisse für den Antrag aufstellen.

§ 4.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Hersteller, bei Ersatzlebensmitteln, die aus dem Ausland eingeführt werden, von dem Einführenden zu stellen.

Will ein anderer als der Hersteller oder der Einführende das Ersatzlebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen, so ist der Antrag von diesem zu stellen.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist diejenige Ersatzmittelstelle, in deren Bezirk der zur Stellung des Antrags Berechtigte seine gewerbliche Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 5.

Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Soweit reichsrechtlich Vorschriften über Ersatzlebensmittel getroffen sind, darf die Genehmigung nicht an abweichende Bedingungen geknüpft werden. Der Reichskanzler kann Grundätze für die Erteilung und Verjagung der Genehmigung aufstellen. Die Grundätze sollen eine Verjagung der Genehmigung insbesondere für die Fälle vorsehen, in denen Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Die Genehmigung gilt für das Ersatzlebensmittel nur insoweit, als es entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird. Jede Abweichung, insbesondere in der Zusammensetzung, Bezeichnung oder im Preise, ist nur nach Genehmigung der Ersatzmittelstelle zulässig.

Die Genehmigung kann außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 auch zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verjagung der Genehmigung rechtfertigen.

§ 6.

Gegen die Verjagung und die Zurücknahme der Genehmigung ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über das Verfahren vor den Ersatzmittel- und den Beschwerdestellen.

§ 8.

Von sämtlichen Entscheidungen, durch die ein Ersatzlebensmittel genehmigt oder die Genehmigung eines solchen verjagt oder zurückgenommen ist, sowie von sämtlichen Entscheidungen der Beschwerdestellen ist dem Kriegsernährungsamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Sobald mehrere Ersatzmittelstellen oder Beschwerdestellen über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels zu entscheiden und gelangen sie zu verschiedenen Entscheidungen, so hat der Reichskanzler die endgültige Entscheidung zu treffen. Das gleiche gilt, wenn bereits genehmigte Ersatzlebensmittel durch eine andere Ersatzmittelstelle beanstandet werden und zwischen dieser und derjenigen Stelle, die das Ersatzlebensmittel genehmigt hat, keine Einigung erzielt wird.

§ 9.

Bei jeder Veräußerung von Ersatzlebensmitteln an Händler oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle, wann, unter welcher Nummer und unter welchen Bedingungen das Ersatzlebensmittel genehmigt ist. Der Erwerber darf Ersatzlebensmittel nur gegen Aushändigung dieser Bescheinigung erwerben; er hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Angestellten oder Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen vorzulegen.

§ 10.

Die Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen sind befugt, Räume, in denen Ersatzlebensmittel hergestellt werden, jederzeit, Räume, in denen sie verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, während der Geschäftszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Besitzer dieser Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern über das Verfahren bei der Herstellung der Ersatzlebensmittel und über die zur Herstellung verwendeten Stoffe, insbesondere über deren Menge, Herkunft und Preis, Auskunft zu erteilen.

§ 11.

Die nach § 10 Berechtigten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimverhältnissen verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche zu ihrer Kenntnis kommen, Berichtswegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Veröfentlichung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Ersatzlebensmittel, deren Herstellung oder Vertrieb von einer dem Reichskanzler unterstellten Stelle beaufsichtigt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Ersatzmittelstelle die beaufsichtigende oder eine vom Reichskanzler bestimmte Stelle tritt.

§ 13.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden dahin gehende Bestimmungen treffen.

§ 14.

Die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel dürfen vom 1. Juli 1918 ab nur noch im Verkehr bleiben, wenn sie genehmigt sind.

Der Antrag auf Genehmigung solcher Ersatzlebensmittel kann auch vom Eigentümer gestellt werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die nach den bisherigen Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels als Genehmigung im Sinne dieser Verordnung gilt.

§ 15.

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Soweit er von der Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden solche erlassen.

§ 16

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Erzeugnisse ohne die erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder den bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushandigung, Aufbewahrung und Vorlegung der Bescheinigung im § 9 zuwiderhandelt;
3. wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 10 Abs. 2 von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften im § 11 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
5. wer den von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1, 2 und 5 auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung:

von Baldow.

J.-Nr. II. 2532.

Diez, den 12. März 1918

Bekanntmachung.

Der Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Geisenheim wird am

Samstag, den 23. März d. Js. abends 8½ Uhr in
Nedenroth in der Wirtschaft Römer,

Sonntag, den 24. März d. Js., nachmittags 3½ Uhr in
Egghofen in der Wirtschaft Mäuser,

Samstag, den 6. April d. Js., abends 8½ Uhr in
Obernhof in der Wirtschaft Ringel,

Sonntag, den 7. April d. Js., nachmittags 3½ Uhr
in Gutenacker in der Wirtschaft Jung

je einen Vortrag über

„Kriegsgemüsebau“

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages gerade in der jetzigen Kriegszeit lade ich zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- und Nachbargemeinden erjuche ich, dies sogleich in Ihren Gemeinden bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Das Lokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat.

J. W.

Wilh. Schaefer,
II. Kreisdeputierter.

Anordnung

über das Schlachten von trächtigen Ziegen.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtigem Zustande befinden, ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- oder Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 4. 3. 1918.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

* * *

I. 2026.

Diez, den 19. März 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Vorstehende Anordnung teile ich zur Kenntnisnahme und sofortigen ortsüblichen Weiterbekanntgabe mit. Die Fleischbeschauer sind in meinem Namen anzuhalten, bei der Lebendschau sorgfältig auf Anzeichen der Trächtigkeit zu achten und nötigenfalls die Schlachtung nicht zuzulassen. Dieselben sind weiter anzuweisen, alle diejenigen Fälle, in denen Ziegen von der Schlachtung zurückgewiesen wurden, der Ortspolizeibehörde sofort mitzuteilen, die dann die geeigneten Maßnahmen zu treffen hat, um das Schlachten der Tiere zu verhindern.

**Der Königl. Landrat.
Thon.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14, letzter Satz der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 (Regierungsamtsblatt Seite 101) wird die Frühjahrsschönzeit in den Flüssen Rhein, Main, Lahn und Nidda innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden für dieses Jahr aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.

J.-Nr. II. 3007.

Diez, den 19. März 1918.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 25. Februar d. Js., J.-Nr. 1271 II, erjuche ich wiederholt um Einreichung der etwa noch vorhandenen Reichsreifebrotbogen alten Musters.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.**

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Waisenspflegeliste-Anforderungslisten.

Die Waisenspflegeliste-Anforderungslisten für das 4. Vierteljahr 1917 (1. Januar bis 31. März d. Js.) sind mir bis spätestens 27. März d. Js. vorzulegen. Die Bescheinigung auf dem Verzeichnisse darf nicht vor dem 20. d. Mts. datiert sein. Der Bescheinigung ist das Gemeindegelgel beizubringen.

Die Formulare gehen in den nächsten Tagen an Sie ab.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Der Landrat.
Thon.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Die Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge für 1918.

Die Landwirtschaftskammer des Reg.-Bez. Wiesbaden hat beschlossen, von den beitragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks für das Rechnungsjahr 1918 1 1/2 Prozent des Grundsteuerreinertrages (also wie im Vorjahre) als Beitrag zur Kammer zu erheben.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 2. August 1899, J.-Nr. 3823 II — Kreisblatt Nr. 180 — erlaube ich Sie, die Hebelisten nach den Ihnen bereits zugegangenen Druckbogen alsbald aufzustellen und die Gemeindevorsteher mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge zu beauftragen. Die Hebelisten pro 1917 wurden f. S. den Gemeinden ebenfalls überandt.

Die genaueste Beachtung dieser Kreisblattbekanntmachung mache ich den Herren Bürgermeistern besonders zur Pflicht.

Insbetondere sind die wegen Heranziehung des Forderungsbetrages zu den Beiträgen gegebenen Bestimmungen zu beachten.

Im Anschluß an die vorerwähnte Kreisblatt-Bekanntmachung bemerke ich ergänzend hietzu noch folgendes:

Nach § 3, Ziffer 1 der Satzungen der Landwirtschaftskammer sind wahlberechtigt, also auch beitragspflichtig die Eigentümer oder die Pächter oder die Pächter:

- a) land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von 20 Talern oder mehr;
- b) rein forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem Grundsteuerreinertrag von 50 Talern oder mehr.

Es sind daher alle diejenigen Land- und Forstwirte, welche Grundstücke mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr bewirtschaften, in die Hebelisten aufzunehmen, und zwar sind:

1. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr in der Gemarkung ihres Wohnortes bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Gemeinde;
2. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr außerhalb ihres Wohnortes in der Gemarkung einer Nachbargemeinde bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Nachbargemeinde;
3. Land- und Forstwirte, deren bewirtschafteter Grundbesitz in der Gemarkung ihrer Wohnortsgemeinde den angegebenen Grundsteuerreinertrag zwar nicht erreicht, welche aber durch Hinzurechnung des Grundsteuerreinertrages aus bewirtschafteten, in Nachbargemeinden be-

legenen Ländereien beitragspflichtig werden (ausgenommen den bei 2 erwähnten Besitz), in der Hebeliste ihrer Wohnortsgemeinde zu führen

Beispiel zu 3.

Landwirt A., wohnhaft in Allendorf, bewirtschaftet in der Gemarkung:

Allendorf	0,50 ha mit	3 Talern	Grdst.-Reinertrag.
Berghausen	1,00 ha mit	7 Talern	Grdst.-Reinertrag.
Ebertshausen	0,25 ha mit	1 Taler	Grdst.-Reinertrag.
Kahnenbogen	3,00 ha mit	10 Talern	Grdst.-Reinertrag.
Sa. 21 Talern.			

Der Grundbesitz ist am Wohnort des Landwirts A., also in Allendorf, und zwar in seiner gesamten sich auf verschiedene Gemeinden verteilenden Größe beitragspflichtig und in dieser Gemeinde in seiner ganzen Größe in die Hebeliste aufzunehmen.

Bei der Ausfüllung der Spalte 9 der Hebeliste sind von jedem vollen Taler des Gesamt-Grundsteuerreinertrages unter Weglassung der Bruchteile aus Spalte 8 3/4 Pfennig zu berechnen. Die Hebelisten müssen in Spalte 8 und 9 aufaddiert sein.

In Spalte 8 „Grundsteuerreinertrag insgesamt“ sind jedoch nur die vollen Taler aufzuaddieren, die Bruchteile der Taler aber außer Betracht zu lassen.

Im Vorjahre hatten wieder verschiedene Gemeinden, trotzdem dies ebenfalls angeordnet war, die Beitragslisten in Spalte 8 nicht aufaddiert. Bei Aufstellung der diesjährigen Listen hat dies unbedingt zu geschehen.

Wo sich der Grundsteuerreinertrag in einzelnen Gemeinden gegen das Vorjahr verringert haben sollte, ist am Schlusse der Liste der Grund einer solchen Verminderung zum Ausdruck zu bringen. Hiergegen ist im Vorjahre wieder von verschiedenen Gemeinden verstoßen worden.

In vielen Hebelisten haben auch die Quittungen der Gemeindevorsteher über die in Abzug gebrachten Hebegebühren gefehlt und sind daher die Rechner anzuklagen, daß diese Quittungen für die Folge ordnungsmäßig geleistet werden.

Die Beiträge sind nach Abzug von 3 Prozent Hebegebühren bis spätestens zum 15. Mai d. Js. an die königliche Kreiskasse in Limburg abzuliefern, gleichzeitig auch die diesjährige und vorjährige Hebeliste.

Der kgl. Forst- und Domänenfiskus ist mit seinem beitragspflichtigen forst- und domänenfiskalischen Grundbesitz in die Beitragsliste nicht mehr aufzunehmen.

Die Standesherrschaft Schaumburg wird in der Gemeinde Schaumburg für sämtliche im Unterlahnkreise belegenen Grundbesitz in einem Betrage veranlagt. Eine Rückerhebung von den Pächtern findet durch die Gemeindevorsteher nicht mehr statt.

Ich erwarte, daß sämtliche beitragspflichtigen Personen pp. in die Listen aufgenommen werden.

Durch Einziehung und Prüfung verschiedener Listen werde ich mir hiervon Ueberzeugung verschaffen.

Der gefetzte Termin für Ablieferung der Beiträge und Hebelisten in die Kreiskasse ist unbedingt einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.
Schaefer.

Anzeigen.**Braver Junge**

in die Lehre gesucht.

Wilh. H. Müller,
Schreinermeister,
Kahnenbogen. (6108)

**Neue Sendung
Tapeten**

eingetroffen. (6102)
Christ. Beholdt, Tapezier,
Hassau.